

## **Art. 6 Verjährung**

<sup>1</sup>Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis verjähren in drei Jahren. <sup>2</sup>Im Übrigen sind §§ 194 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Abweichende besoldungs-, versorgungs- und beihilferechtliche Vorschriften zur Verjährung bleiben unberührt.